

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von Sky-inflatables mit Sitz in Rogat, hinterlegt bei der Handelskammer Zwolle, die Niederlande Datum; 01-07-2018

### Artikel 1 - Definitionen

- Parteien: Abnehmer und Lieferant.
- Abnehmer: die natürliche oder juristische Person, die eine oder mehrere Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten hat, für die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sowie diejenigen, denen der Lieferant ein Angebot macht, für das diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.  
für die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls gelten.
- Lieferant: Sky-inflatables
- Allgemeine Bedingungen: die vorliegenden allgemeinen Bedingungen.
- Vertrag: der zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten geschlossene Vertrag, dessen Bestandteil die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind und auf den die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden.
- Produkt: alle Sachen und/oder Güter, die der Lieferant dem Abnehmer im Rahmen des Vertrages liefert und/oder in einem Angebot oder einer Offerte anbietet.
- Dienstleistungen: alles, was der Lieferant dem Abnehmer im Rahmen des Vertrages liefert, wobei es sich nicht um ein Produkt handelt, und/oder dem Abnehmer in einem Angebot oder einer Offerte anbietet.
- Preis: die Gegenleistung in Geld, die der Kunde im Rahmen des Vertrages an den Anbieter zu zahlen hat.
- Website: die Website 'www.sky-inflatables.nl', 'Huepfburg-kaufen.de' 'www.sky-inflatables.de'

### Artikel 2 - Allgemeines

- 2.1 Diese Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Bestellungen, Dienstleistungen, Verkaufsvereinbarungen und/oder Lieferungen von Sky-inflatables.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausführung aller Aufträge seiner Kunden die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und deren Interessen nach bestem Wissen und Gewissen zu berücksichtigen.
- 2.3 Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aufgrund ihrer Art und/oder ihres Zwecks auch nach Beendigung des Vertrages wirksam sein sollen, gelten für die des Vertrages wirksam sein sollen, regeln weiterhin die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, die sich aus dem Vertrag ergeben und/oder in irgendeiner Weise Zusammenhang mit dem Vertrag stehen.
- 2.4 Der Lieferant bleibt jederzeit berechtigt, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, auch wenn er ein diesbezügliches Angebot gemacht hat.
- 2.5 Bedingungen des Abnehmers gelten nicht, es sei denn, sie werden vom Lieferanten schriftlich akzeptiert.

2.6 Der Abnehmer, der einmal einen Vertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat, für den die Allgemeinen Bedingungen gelten, erklärt sich mit der Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen auf (einen) nachfolgende(n) Vertrag(e) einverstanden.

2.7 Alle vom Lieferanten gemachten Angebote sind 3 Wochen ab dem Datum des Angebots gültig. Angebotes. Diese Angebote sind völlig freibleibend.

2.8 Kaufverträge durch Vertreter oder Vermittler können vom Lieferant nur dann in Form eines Angebots bestätigt werden, wenn auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert werden.

### **Artikel 3 - Zahlungen**

3.1 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die Preise netto ohne Mehrwertsteuer, staatliche oder anderweitig erhobene Abgaben, sonstige Steuern oder ähnliche (externe) Kostenfaktoren.

3.2 Der Preis basiert, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, auf dem Preis, der beim Angebot und/oder bei der Abnahme des Produkts für und beim Lieferanten, auf Preisen, Wechselkursen, Abgaben, Steuern und für die Leistung während der normalen Arbeitszeiten und unter normalen Umständen.

3.3 Die Zahlung des Abnehmers gilt erst dann als vollständig entrichtet, wenn der Lieferant die betreffende Zahlung in der von ihm angegebenen Art und Weise erhalten hat.

3.4 Der Lieferant wendet eine fatale Zahlungsfrist von vierzehn Tagen oder eine andere Frist an, wenn diese auf der Rechnung angegeben ist.

3.5 Wenn die Zahlung der dem Lieferanten übergebenen oder zugesandten Rechnung nicht nach 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder nach einer zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt ist, ist die Gegenpartei von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, und der Lieferant ist berechtigt, nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum 2 % (Verzugszinsen) auf den Rechnungsbetrag für jeden angefangenen Zeitraum von 30 Tagen zu berechnen, in dem die die Zahlung des geschuldeten Betrages nach Ablauf der genannten Frist überfällig bleibt.

3.6 Wenn der Lieferant gezwungen ist, wegen überfälliger Zahlungen Inkassomaßnahmen zu ergreifen, sind alle Inkassomaßnahmen und alle damit verbundenen angemessenen Kosten für die außergerichtliche Befriedigung vom Abnehmer zu tragen.

3.7 Der Lieferant ist berechtigt, die Arbeiten auszusetzen, auch wenn eine feste Lieferzeit vereinbart wurde, oder den Vertrag ganz oder teilweise als erfüllt zu betrachten, ohne dass der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. In diesem Fall haftet der Abnehmer für alle dem Auftragnehmer entstandenen Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns, der Transportkosten und der Kosten für die Inverzugsetzung.

### **Artikel 4 - Verpflichtungen des Kunden**

4.1 Der Kunde akzeptiert die Tatsache, dass die Verwendung des Produkts mit Risiken verbunden sein kann.

Der Abnehmer ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, das Produkt auf die vom Lieferanten angegebene und vorgeschriebene Weise zu verwenden. Der Kunde ist stets verpflichtet, alle Anweisungen des Lieferanten strikt zu befolgen, insbesondere die schriftlichen Anweisungen, die der Lieferant dem Kunden als Anlage beifügt oder anderweitig zur Verfügung stellt. Wird das Produkt nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet erlischt jegliches Recht des Abnehmers auf Ersatz von Schäden jeglicher Art.

#### **Artikel 5 - Vertrag/Angebot**

5.1 Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt erst dann zustande, wenn und sobald der Abnehmer eine Offerte oder ein Angebot des Lieferanten schriftlich angenommen und durch Unterschrift angenommen oder anderweitig bestätigt hat.

5.2 Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 5.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ein Vertrag auch zwischen den Parteien geschlossen. Der Vertrag kommt auch in dem Moment zustande, in dem der Lieferant vom Abnehmer unmissverständlich darüber informiert wurde, dass der Abnehmer ein Angebot oder eine Offerte annimmt.

5.3 Für den Inhalt des Vertrages gelten ausschließlich die ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail vereinbarten Bedingungen, unter denen der betreffende Vertrag zustande gekommen ist.

5.4 Der Abnehmer kann aus Erklärungen von Mitarbeitern des Lieferanten oder von Dritten gleich welcher Art, wenn diese Mitarbeiter/Dritte nicht gesetzlich befugt sind, für den Lieferanten oder in dessen Namen zu handeln.

5.5 In allen Fällen ist der Lieferant berechtigt, einen oder mehrere Teile seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag durch Dritte erfüllen zu lassen wobei der Lieferant als Vertragspartner des Auftraggebers für die Erfüllung seiner Verpflichtungen verantwortlich bleibt..

5.6 Der Lieferant behält sich das Recht vor, das Produkt in Teilen zu liefern, wenn dies vernünftigerweise möglich ist. Wenn der Lieferant dies tut, führt dies weder zu irgendeiner Haftung des Lieferanten noch zu (zurechenbare) Unzulänglichkeit seitens des Lieferanten führen.

5.7 Ein vom Lieferanten an den Auftraggeber gesandtes Angebot ist 14 Arbeitstage nach seiner Erstellung gültig und immer unverbindlich und ist für den Lieferanten in keiner Weise bindend.

5.8 Texte, Fotos, technische Daten oder andere ähnliche Informationen, die der Lieferant in Informationen welcher Art auch immer, im Angebot, im Vertrag und/oder auf der Website, haben ausschließlich beschreibenden Charakter. Der Abnehmer kann daraus keinerlei aus diesen Informationen und Abweichungen vom Produkt und/oder der Dienstleistung irgendwelche Rechte ableiten.

#### **Artikel 6 - Lieferung**

6.1 Die vom Lieferanten angegebene Lieferfrist gilt ab dem Datum der Annahme im Sinne von Artikel 2.7. Diese Lieferfristen sind nur annähernd und können niemals als strenge Fristen angesehen werden.

6.2 Eine Lieferzeit beginnt erst, nachdem der Lieferant eine vereinbarte Anzahlung/Vorauszahlung vom Abnehmer eine vereinbarte Anzahlung/Vorauszahlung erhalten hat und nachdem der Abnehmer dem Lieferanten alle für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Informationen erteilt hat.

6.3 Im Falle höherer Gewalt und anderer Umstände, die so beschaffen sind, dass die (rechtzeitige) Erfüllung des Vertrages vom Lieferanten billigerweise nicht verlangt werden kann, einschließlich des Falles, dass der eigene Lieferant des Lieferanten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Wenn der Lieferant seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, wird die Lieferfrist um die Dauer des Eintretens dieser Umstände verlängert.

6.4 Unter Umständen, die nach vernünftigem Ermessen nicht zu erwarten sind und die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, ist auch Krieg zu verstehen. Als Umstände, auf die der Lieferant keinen Einfluß hat, gelten auch Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Kriegshandlungen, Diebstahl, Brand, Wasserschaden, Überschwemmung, Evakuierung, Streiks, Arbeitsniederlegungen, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Maschinendefekte, Störungen in der Energieversorgung sowie im Geschäftsbetrieb des Lieferanten wie bei Dritten, von denen der Lieferant Materialien/Produkte oder Rohstoffe ganz oder teilweise benötigt, sowie während der Lagerung oder des Transports, gleichgültig, ob unter eigener Leitung des Lieferanten oder nicht und darüber hinaus durch alle anderen Ursachen, die außerhalb des Verschuldens oder der Risikosphäre des Lieferanten liegen.

6.5 Der Abnehmer verzichtet auf jegliches Recht auf Schadenersatz im Zusammenhang mit der Überschreitung einer Lieferfrist durch den Lieferanten.

6.6 Eine Überschreitung der Lieferfristen, die dem Lieferanten vernünftigerweise nicht angelastet werden kann, verpflichtet den Lieferanten nicht zur Zahlung einer Entschädigung an den Kunden. Der Lieferant ist dem Abnehmer gegenüber nicht zum Ersatz des vom Abnehmer oder von Dritten erlittenen Schadens verpflichtet, es sei denn, die Überschreitung der Lieferfristen wurde verursacht durch durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten verursacht wurde.

## **Artikel 7 - Haftung**

7.1 Der Lieferant haftet für den von der Gegenpartei erlittenen Schaden, der die Folge einer zurechenbaren Versäumnisses bei der Erfüllung seiner Verpflichtung, wenn und soweit diese Haftung durch seine Versicherung gedeckt ist, und zwar bis zur Höhe der von der Versicherungsgesellschaft geleisteten Zahlung.

7.2 Wenn der Versicherer aus irgendeinem Grund nicht zahlt, ist die Haftung begrenzt auf maximal auf den Rechnungsbetrag des betreffenden Teils des Vertrages.

7.3 Unbeschadet von Artikel 7.1 und Artikel 7.2 haftet der Lieferant nicht für Folgeschäden, Schäden wegen Überschreitung der Lieferfristen infolge der geänderten Konstanten und Schäden infolge fehlerhafte Mitwirkung, Informationen oder Materialien der Gegenpartei.

7.4 Im Falle einer unerlaubten Handlung des Lieferanten oder seiner Untergebenen haftet der Lieferant für den Ersatz von Schäden aus der Verletzung des Lebens oder des Körpers. In diesen Fällen ist die Haftung des Lieferanten auf maximal den Betrag beschränkt, für den der Lieferant versichert ist oder für den er angesichts der vorherrschenden Praxis in der Branche vernünftigerweise hätte versichert sein müssen.

7.5 Jeder Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz erlischt, wenn der Auftraggeber die Bestimmungen des Vertrages / der Allgemeinen Bedingungen / die Anweisungen des Lieferanten (einschließlich der in Artikel 7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) in

Bezug auf die Verwendung des Produkts nicht eingehalten und es ist plausibel, dass dieses Versäumnis den Schaden ganz oder teilweise verursacht hat.

7.6 Jegliche Haftung und/oder jegliches Recht des Kunden auf Schadenersatz erlischt nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt des Schadens. Die Haftung und/oder das Recht auf Schadenersatz des Abnehmers erlischt nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Eintritt des schadensverursachenden Ereignisses, wenn der Abnehmer sich während dieser Frist nicht an den Lieferanten bezüglich dieses Schadens gewandt hat. Der Abnehmer muss den Lieferanten über diesen Schaden informieren.

7.7 Der Abnehmer stellt den Lieferanten von jeglicher Haftung für Schäden Dritter frei, die durch das Produkt verursacht wurden und/oder mit dem Produkt zusammenhängen. Wenn und soweit ein oder mehrere Dritte den Lieferanten (gerichtlich) für einen solchen Schaden haftbar machen, ist der Abnehmer verpflichtet, den Lieferanten zu entschädigen. Der Abnehmer ist verpflichtet, zur Zufriedenheit des Lieferanten eine Sicherheit zu leisten, wie z.B., aber nicht beschränkt auf die Stellung einer Bankgarantie.

7.8 Die in diesem Artikel enthaltenen Beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist von Verschulden des Lieferanten oder eines seiner leitenden Angestellten zurückzuführen ist.

## **Artikel 8 - Garantie**

8.1 Der Lieferant gewährt (unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8.2 bis 8.5) eine Garantie auf Fabrikations- und/oder Materialfehler des Produkts für die Dauer von einem Jahr nach Lieferung des Produkts an den Abnehmer.

8.2 Der Abnehmer kann sich nicht auf die Garantie berufen, wenn er das Produkt unsachgemäß und/oder nachlässig verwendet hat und/oder wenn er das Produkt nicht gemäß den vom Lieferanten dem Abnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen/Informationen verwendet hat. Der Abnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Lieferanten zur Verfügung gestellten und auch auf der Website verfügbaren Informationen zu beachten.

8.3 Der Abnehmer kann die Garantie nicht in Anspruch nehmen, wenn die Mängel infolge von Abnutzung sowie infolge der Einschaltung von Dritten, die vom Abnehmer mit der Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder sonstiger Einwirkung Dritter auf das Produkt.

8.4 Der Abnehmer kann die Garantie nicht in Anspruch nehmen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtung(en) gegenüber dem Lieferanten nicht vollständig nachkommt.

8.5 Die Garantie, die der Lieferant auf ein Produkt gewährt, das nicht (vollständig) vom Lieferanten hergestellt wurde, ist in jedem Fall auf die Garantie beschränkt, die dem Lieferanten von dem/den betreffenden Dritthersteller(n) gewährt wird.

8.6 Wenn der Lieferant verpflichtet ist, einen Garantieanspruch des Abnehmers zu erfüllen, hat der Lieferant die Wahl, entweder den Mangel zu beheben oder dem Abnehmer einen (Teil) des Preises gutzuschreiben, der dem Umfang des Mangels angemessen ist, unbeschadet der sonstigen Rechte des Lieferanten.

8.7 Gewährleistungsansprüche werden stets in der Werkstatt des Lieferanten in Rogat in den Niederlanden, abgewickelt.

8.8 Im Falle eines Garantieanspruchs des Abnehmers ist der Abnehmer für die Lieferung und Abholung des betreffenden Produkts in der Werkstatt des Lieferanten in Rogat (Niederlande) selbst verantwortlich. Alle Transportkosten sind vom Abnehmer selbst zu tragen.

8.9 Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels gewährt der Lieferant für neue Hüpfburgen eine zusätzliche Garantie von 4 Jahren auf Herstellungsfehler der Nähte bei neuen Hüpfburgen, Sturmrutschen und Rutschen, sofern der Abnehmer die Produkte saisonal nutzt unter Beachtung von Absatz 2 dieses Artikels. Ausgenommen von dieser Zusatzgarantie sind Unternehmen und Institutionen, die die Produkte nutzen (fast) täglich benutzen, wie z.B. Indoor-Spielarks.

### **Artikel 9 - Reklamationen**

9.1 Der Abnehmer kann sich nicht mehr auf einen Mangel der Leistung berufen, wenn er diesen nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich beim Lieferanten reklamiert hat.

9.2 Unter einer angemessenen Frist ist eine Frist von 2 Tagen nach der Lieferung des/der Produkte(s) und/oder der Dienstleistung(en) zu verstehen.

9.3 Der Lieferant haftet niemals für Mängel am Produkt, die er nicht kannte und/oder hätte kennen müssen.

9.4 Geringfügige und/oder unvermeidliche Abweichungen des Produkts stellen niemals einen Grund für eine Reklamation dar.

9.5 Wenn der Abnehmer nicht innerhalb der in diesem Artikel genannten Fristen reklamiert hat und/oder dem Lieferanten nicht die Gelegenheit gegeben hat, die Mängel zu beheben, erlischt das Recht auf Reklamation.

9.6 Wenn und soweit der Abnehmer zu Recht reklamiert und wenn der Abnehmer nicht gegen die Bestimmungen in Art. 9.1, 9.4 und/oder 9.5 nicht erfüllt hat, ist der Lieferant berechtigt, nach seinem Ermessen entweder die Erfüllung noch zu gewährleisten oder dem Abnehmer einen Teil des Preises gutzuschreiben, der in angemessener Weise dem Teil des Vertrages entspricht, auf den sich die Reklamation bezieht, unbeschadet der sonstigen Rechte des Lieferanten.

### **Artikel 10 - Eigentumsübergang und Risiko**

10.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer der gelieferten oder zu liefernden Produkte, solange der Abnehmer für die Forderungen in Bezug auf den Preis des Vertrages noch nicht gezahlt hat.

10.2 Wenn der Abnehmer die Produkte weiterverkauft hat, bevor das Eigentum auf ihn übergegangen ist, wird der Drittkäufer Käufer zum Verwahrer der Sache im Verhältnis zum Lieferanten. Der Abnehmer ist verpflichtet, beim Weiterverkauf einen entsprechenden Vorbehalt zu machen.

Der Abnehmer und/oder der Verwahrer müssen auf erste Aufforderung des Lieferanten den Ort angeben, an den Ort hinweisen, an dem die betreffenden Sachen gelagert sind, und dem Lieferanten die Rücknahme der Sachen ermöglichen.

10.3 Falls das Eigentum an dem Produkt noch nicht auf den Abnehmer übertragen worden ist und in bezug auf den Abnehmer

ein Konkursantrag gestellt wurde, ist der Abnehmer verpflichtet, den Lieferanten innerhalb von 12 Stunden nach Bekanntwerden des Konkursantrags schriftlich per Einschreiben zu informieren. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, das Produkt zurückzunehmen und den Vertrag sofort zu kündigen, ohne dass der Abnehmer ein Recht auf Schadenersatz oder ein sonstiges Recht auf Erfüllung hat.

10.4 Im Falle des Konkurses des Abnehmers ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, das Produkt sofort zurückzunehmen. Der Lieferant ist berechtigt, das Produkt zurückzunehmen und den Vertrag sofort zu kündigen. Der Lieferant haftet in diesem Fall in keiner Weise für Schäden, gleich welcher Art.

10.5 Zum Zeitpunkt der Lieferung an den Abnehmer geht das Risiko für die Waren auf den Abnehmer über.

### **Artikel 11 - Streitigkeiten und anwendbares Recht**

11.1 Auf alle Verträge und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten ist niederländisches Recht anwendbar.

11.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus Angeboten und Verträgen, gleich welcher Bezeichnung, ergeben, werden dem dem Zivilgericht des Bezirksgerichts Noord-Nederland, Standort Zwolle, unterworfen, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen schreiben etwas anderes vor.